1746. d. 15. Oct.

Mappe 228

Demnach der Allerhöchste nach
dem Rath Seines Willens
mich Johann Christian Senckenberg M.D. und Physic. Extraord.
~~mich~~ mit einigen Zeitlichen Mit-
teln gesegnet, und ich in billige
Erwägung gezogen, welchergestalten
von meiner Vetterstadt nicht allein
ein Stipendium ad studia acade-
mica, sondern auch sonsten vieles
gute genossen, und ich demnach aus
schuldigem Dank und Gegenliebe
mich gedrungen finde, zu dessen
Wohlseyn auch mein weniges bey-
zutragen: So habe mich entschlos-
sen in casum mortis, wenn
ohne Kinder abgehen sollte,
wie auch ebenfalls uxore su-
perstite, folgendes zu verordnen:

1. Soll meine Frau Eheliebste
das in der Eheberedung Sti-
pulirte Quantum voraus
auch alle hiesige Statuten-
mässige emolumenta zu
percipiren haben.
Wollte Sie aber zu dem was
nachfolget, da Gott Sie
ebenfalls mit einem guten
Vermögen vor Sich Selbsten
gesegnet, zu Verständung
meines Vorhabens ein mehreres
thun, würde mir dadurch
eine Gefälligkeit geschehen,
da alles ohnehin in keiner an-
dern Absicht als dem Vetter-
lande zu dienen, geschiehet.

2. Soll jeder meiner Kinder, ~~[illegible]~~
eintausend Gulden
ziehen, wenn sie nicht
lieber mit gutem Willen
zu dem Hauptendtzweck
es überlassen mögten.

3. Der Hauptherbe aber, welchen
hiemit in bester Form
also constituirt haben will,
soll seyn das Collegium
medicum hiesiger Stadt, ~~Augustanae Confessionis~~,
welchem hiemit alles
mein Vermögen übertrage,
samt meinem Wohnhauß
in der Hasengasse,
daß solches alles nach
folgender Verordnung
lediglich pro bono publico
patrio benützet werden
möge, wie folget:

A) Das Wohnhauß (+) soll zu einem
beständigen Collegien Hauß ge-
widmet seyn, darinnen die
Herrn Medici nach Belieben
zusammenkünffte halten, und
zum besten des Publici einan-
der die Hände bieten können,
wozu ein Vorschlag thun werde
in der Beylage.
Es sollen darinn die Bibliothe-
que, Botanica, chirurgica,
Mineralia, ordentlich in eine
oder mehrere Stuben rangirt,
und zum gebrauch parat ge-
halten werden, wozu besonders
leges anrathen will. Von
allem werden Catalogi bey-
gelegt werden.

B) Die Capitalien, worüber ein
richtiges Buch zu machen, und
darüber jederzeit 4 von dem
sämtlichen Collegio zu erwehlende
Herrn Collegen (+) jährlich die Verwaltung

(+) samt meinen eigenen Mobilien

(+) Augustanae Confessionis

haben, auch jedesmahl bey Abgang dem gantzen Collegio Rechnung abstatten (+) sollen, wollte folgendermaß angewendet haben:

a) Sollen selbige so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angelegt werden gegen Reichsübliche interessen.

(+) auch jeder vor s. Mühe bey dem abgehen 25 fl haben

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1748

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Project

Nachdem es dem Grossen Gott
gefallen, mich zu zweyenmahlen
in den Wittiber=stand zu ver-
setzen, auch meine beede Kinder
vor mir aus dieser Zeitlichkeit
hinwegzunehmen, wobey mich
entschlossen, die noch übrige Zeit
meines Lebens, so, wie ich
jetzo stehe, hinzubringen,
mir aber durch Göttlichen Segen
einiges Zeitliches Vermögen
zugeflossen, welches gerne
zu Gottes Ehren, Versorgung
der nothleidenden und Armen, ins besondere in meiner Vatterstadt,
wie auch ~~der~~ meiner Anver-
wandten angewendet wissen
möchte: Als habe ~~mich~~ in
Betrachtung der ungewissen
Todes-Zeit ~~entschlossen~~ vor
gut gefunden, bey meinen
anitzo, dem Höchsten sey Dank!
noch völligen Leibes- und
Gemüths Kräfften, meine
letzte Willens-Verordnung
oder Testament aufzurichten,
welches in folgenden Puncten
bestehen solle:

A. Zu meinen Hauptleben setze und
ordne ich das Collegium Me-
dicum in meiner Vatterstadt
Frankfurth am Mayn, daß
selbiges vor sich und dessen
Nachfolger im Amt alles
mein Vermögen nach meinem
Tode zu sich nehme, die unten

ausgeworffene Legata dessen
entrichten, alles übrige aber
zum incremento rei medicae
~~in patria~~ in meinem Vatter-
land, welchem, da ich bey
meinen studiis Academicis
ehedessen von E. Hochfl. Rath
mit einem stipendio gres-
günstig versehen worden,
ich mich zu sonderbarer Pan-
dbarkeit ~~auch~~ verpflichtet achte,
anzuwenden belieben wolle,
ferners die Armen mit Rath
und Medicamenten auch Geld-
hülffe zu versorgen, sodann
auch meiner Familie, im
fall sich darinnen, wie dann in der
veränderlichen Welt ~~den~~ alles
im steigen und fallen begriffen
ist, Bedürfftige finden möchten,
christlich anzunehmen, nach
Maasgab eines hiebey liegen-
den Vorschlags, welcher von
eben der Krafft und Gul-
tigkeit als dieses mein
Testament seyn soll, auch
eben also mit meiner
eigenen Hand geschrieben
und mit meinem Siegel
versehen ist.

2. Meinen beyden vielgeliebten
Herrn Vindern, nahmentlich
Herrn Reichs Hofrath Heinrich Christian von Sen-
kenberg zu Wien, und Herrn
Johann Erasmo Senckenberg,
verschiedener Reichsstände Rath

und des Raths allhier,
legire ich zu einem Andencken
jedem Eintausend Gulden,
welche Sie von meinen bey
Hessen-Darmstadt anliegenden
Capitalien zu ~~nehmen~~ erheben haben,
wobey Selbige brüderlich ersuche
die Inspection u. Mitverwal-
tung meines zu obengedachtem
guten Endzweck ~~destinirten~~ bestimmten
Vermögens, samt dem Collegio
Medico gemeinschafftlich zu
übernehmen, wie solches in
obengedachtem Vorschlag
des mehreren enthalten ist,
auch Vorsorge zu ~~haben~~ tragen daß
sothane Aufsicht von der
Familie nach Ihrem Ableben
continuirt werde.

3. Meinen beyden Mägden, Anna
Elisabeth Heintzin von Idstein
bürtig, und Maria Elisa-
beth Pommerin, von Frankfurt
am Mayn (: welche letzte außer
dem annoch den meisten Theil
ihres Lohns, welcher baar da-
lieget, zu sich zu nehmen hat :)
verschaffe ich jeder fünfhun-
dert Gulden, welche ihnen
nach geöffnetem Testament so-
gleich ausgezahlet, auch zur Trauer
jeder fünfzig Gulden über
dieses zugestellet werden sollen.

4. Will ich, daß mein Pathe,
Johann Christian Senckenberg, meines ~~[illegible]~~ geehrten Herrn Vetters
~~[illegible]~~ Wagenmeisters zu Friedberg, Johann Henrich Senckenberg
Sohn der erste aus der Fa-
milie seyn solle, welcher zu
seinem studio Medico (: denn
ich alles mein Vermögen

Zu ~~solchen~~ dem alleinigen Endzweck, das Armuth ausgenommen, ~~angewendet werden~~ ~~[illegible]~~ anzuwenden verordnen: wie ich solches ~~[illegible]~~ wo Gott mir das Leben fristet, selbst besorgen werde, aus diesem Fond Weyhülfe bekommen, wobey mir expresse aushalte, daß er sich gottesfürchtig und fleisig verhalte, widrigen falls aber dieses beneficii verlustig seyn solle, als worauf das Collegium medicum und meine Herrn Wunder zu invigiliren, auch demselben mit Rath und recommendation, ~~auch~~ nebst Direction seiner studiorum an Hand zu gehen die Gütigkeit haben werden. ~~[illegible]~~ Von diesem Punct wird mein angezogener Vorschlag gleichfalls mit mehrerem die Maaß-Regeln geben.

Gleichwie ich nun das feste Vertrauen hege, es werden sowohl meine hochgeehrteste Herrn Collegae als meine Herrn Wunder ~~[illegible]~~ die bey dieser meiner Verordnung ~~[illegible]~~ habende so unschuldige ~~[illegible]~~ als nützliche Absichten genehmigen+, auch ein Hochfeder Rath dieser Stadt dieselbe ~~[illegible]~~ als zum gemeinen besten lediglich abzielende kräfftig+ beschützen: So habe zu dieses alles Stetigkeit ~~[illegible]~~ unter der ausdrücklichen Ver-

daß es dem Medicinal-wesen ~~zum~~ zur Beförderung gereiche,

5. Sollen jeder derer dreyen ~~[illegible]~~ freisigen milden Stifftungen zwanzig Reichsthaler ausgezahlet werden.

+ und die dabey vorfallende Mühe willig übernehmen,

Nam hoc? Melius forte Magistrat. o. anzuruf. dann o. Deputati gesetzt werden v. Magistratus in seiner dieser extendiert Jurisdictione alles verderbe. Wäre viel besser vom Kayser ein Privilegium deshalb zu erlangen. Die hiesige Luth. Niederl. Gemeine ist mit Magistratu annoch ohnmittelbar.

+ befördern und

Bedingnuß, daß im Fall
diese Verordnung nicht als
ein Testament gelten
könnte, sie als ein Codicill,
Donatio mortis causa,
oder anderer letzter Wille,
wie der immer Nahmen
haben mag, ~~gelten~~ gültig seyn solle,
die unterzeichnete drey Herrn
des Raths geziemend requi-
riret, daß Sie diese meine
letzte Willens-Verordnung
mit Ihren Nahmens Unter-
schrifften und Polschafften
bekräfftigen möchten.
Ihren Schutz. d. 7. Novembris
1748.

(L. S.) Ich Johann Christian
Senckenberg Med. Doctor
bekenne daß dieser mein
letzter und liebster Wille,
welchen ich eigenhändig auf-
gesetzet.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~Vorschlag und Verordnung zu der Aufrichtung des in meinem Testament gedachten aus meinen Mitteln aufzurichtenden Collegii Medici.~~

Vorschlag und Verordnung, wie mein nach meinem Absterben zurückbleibendes Vermögen anzuwenden, ~~welche~~ statt einer Instruction vor das Collegium Medicum allhier zu Frankfurt am Mayn, meine Herrn Kinder, und beyderseitige Nachfolger.

Alldieweilen bey Lebzeiten meines sel. Vatters und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus meinem Vatterland ~~bedient~~ gedienet habe, ~~gewesen~~ ~~bin~~, bey dem Medicinal-Wesen dahier verschiedene Mängel wahrgenommen, ~~bey~~ welche bey jetziger Stadt-Verfassung ohnmöglich gehoben werden können, + ~~die Liebe zu meinen Mitbürgern aber~~ die Nothwendigkeit einer Verbesserung aber, nicht nur Medicis, sondern auch anderen, bey ihrem offtmals grossen Nachtheil und Schaden gar helle in die Augen leuchtet, so habe hiemit von meinen Mitteln eine Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutz folgende Einrichtung verschaffen wollen, nicht zweifelnd, es werde, wo nicht alles, doch etwas gutes dadurch gestifftet werden, wann das Studium medicum und was deme anhängig, besser getrieben, die Medici in mehrere Harmonie und

+ wie dann bisher alle rühmliche Vermahnungen vormahliger Medicorum zur ~~Verbesserung~~ remedur fruchtlos abgelaufen,

einzigkeit gebraucht, und
Schutz dem Vaterlande
kräftige Verordnungen ange-
schafft worden.

Weder aber Sie der Aufmunterung
meiner Regierung schenken,
wird nöthig sein selbige speci-
ficiren Sie sollen, damit auf
den Etat meiner Staates
dero einzelne Renten erhalte,
und sind die Capitalien,
wie selbige in meinem Capital-
Buch befindlich, folgende:

1. ~~Mein Mobilien Band der Sachen~~
~~Ihr~~
Ihr Capital ~~bey~~ Gott dem Herr
auf Gemeinschaft Cassen à .. 10000. zu 5 p Cento jährl. -- interesse 500. —

2. Ihr Capital bey Gotts Cassel à 1500. zu 5 p cto jährl. 72.36.

3. Ihr Kasseng Capital ... à 1000 zu 4½ p cto jährl. 45. —

4. Ihr Capital bey Johann Gilb Gebrüder
zu Berlin ..... à 1000. zu 4 p cto jährlich .. 40 —

5. Ihr Capital bey Roland Rothschild à 2000. zu 5 p cto jährlich -- 250. —

6. Ihr Capital bey Taxis v. Taxis à 4000. zu 5 p cto jährl. ... 200. —

7. Ihr Capital auf der Gemeinschaft
Cassen à 5000. zu 4 p cto jährl. ... 200. —

8. Ihr Capital bey J. F. Jac Gebrüder à 500. zu 5 p cto jährl. ... 25. —

9. Ihr Capital bey J. Müller ibidem à 600. zu 5 p cto jährl. .. 30. —

10. Ihr Wechselbrief auf mein Bürg
el J. C. Senckenberg ~~[illegible]~~ à 500. zu 3½ p cto p Messe jährl. 30. —

11. Ihr Wechselbrief auf St Rothschild à 3000. zu 6 p cto p anni ... 180. —

12 Ihr Wechselbrief bey H. J. J. Mettlich à 100.

13. Ihr Wechselbrief bey H. Joh. Leybold à 100.

14. Vorschuß an Ihren Herr J. H. Leder — jährlich ..... 1. —

15. Ditto H. Nassau Saarbr. — jährlich ..... 2. —

16. Ihr Capital bey Stralsburg gedom à 1200. zu 5 p cto jährl. ... 60. —

17. Ihr Capital bey Hamb. Lübeck à 3000. zu 5 p cto jährlich. 150. —

18. Ihr Capital bey Gebrüder Gebrüder .. à 1000. zu 6 p cto jährl. .. 60. —

19. Ihr Capital bey Gebrüder Gebrüder .. à 1000. zu 5 p cto jährl. .. 50 —

20 Ihr Capital bey ditto ..... à 3590. zu 5 p cto jährl. ... 179. —

21. Ihr Kassengbrief ..... à 500. zu 4 p cto jährl. .. 20. —

22 An baarem Gelde

23. An Jubelen
24. Gulden v. silbern Geschirr,
25. Mein Wohnhauß in der Gasengasse
26. Meine Bibliotheque und Manuscripta.
27. Leinenes Geräthe und aller übriger Haußrath, nichts ausgenommen.

~~Vor das~~

Vor das erste soll mein Wohnhauß in der Gasengasse, so lang es Gott gefallen wird, ein beständiges eigenes Hauß zur Zusammenkunft des Collegii Medici seyn+, darinnen wochentlich einmahl ordentlich zusammen zu kommen, über allerl. alte und neue Materien so zur re medica überhaupt nur gehören mögen, mit einander in Freundschafft v. Vertraulichkeit zu reden, ihre Observata so anmerckenswürdig sind zu Papier zu bringen, selbige auch wenn deren eine Anzahl vorhanden, Abtheilungsweise zum allgemeinen Nutzen dem Druck zu übergeben.

Zu der Zusammenkunft kann mein mittleres grosses Zimmer, darinn mein und derer Meinigen portraits hangen, auch alles, wie es jetzo ist im stand bleiben v. erhalten werden soll, dienen.

+ das Jud. Ende aus d. Fond in gutem Wesen v. Besserung erhalten werden soll,

Zu Aufhebung u. Verwahrung derer
Scripturen aber die daselbst
befindliche Commoden u. Schreib-
tische. Die andere Zimmer aber zu der übrigen supellectile medica,
so etwan noch angeschafft werden
möchte, als da sind: praesenta,
anatomica, instrumenta chir-
urgica u. dgl.
Bey allen Zusammenkünften soll
freystehen einen oder mehreren aus
meiner Familie beyzuwohnen,
wie dann ohne dieselbe kein
Capital aufgekündigt oder neu
angelegt werden soll, die Rechnungs
~~Bücher~~ u. Capitalbücher wenn
nur beliebig einzusehen,
und soll über das alle Vierthel
Jahre einmahl ordentlich mit
denenselben alles durchgangen
werden, damit richtige Ordnung
erhalten werde. Zu Admini-
stratoribus ex familia bestelle
ich zuerst meinen H. Bruder
Joh. Erasmus Senckenberg, des
Raths allhier u. Hl. Hofrath Ehrenfried
Luther, deren jeder vor seine
Mühe jährlich hundert Gulden
haben, auch von ihnen in
casum mortis allzeit ~~von~~
einer von meiner Vatterlicher u. einer
von Mutterlicher Seiten bestellt
werden soll, welche zu Fortführung
dieses Werks dienen mögen, u.
dato casu allzeit einzutretten
parat seyen, und zu dem Ende
durch ~~Sie~~ von allem eine
dienliche information zu Uraus
erhalten sollen.
Die Medici sollen ihren rang
haben nach denen Annis recepti-
onis, jeder derer 6. ältesten in loco
gegenwärtigen in praxi stehender
jährlich 50 fl bekommen, derer

jungen jeder in loco befindlichen aber jährlich
fünf v. zwanzig Gulden. Wer
von ihnen ohne dringende Ursach
die wöchentliche Zusammenkunfft versäumet,
soll jedesmahl 30. X. zum Armengeld zu erlegen
gehalten seyn, welche auch allen-
falls am jährlichen honorario abge-
zogen werden können.
Zuvörderst sollen Sie sich der Got-
tesfurcht v. guter Sitten befleißig
ohne welche nichts fruchtbares in
3 Welt auszurichten, auch befugt
seyn mit Zuziehung v. consens
derer Beysitzern aus meiner familie
ein oder mehrere membra Collegii,
so sich in Saufen, Huren, offenbaren
Betrügereyen v. andern unordentlichen
Leben vertiefen, auszuschossen v.
des aus dieser Stifftung ziehenden
Vortheils völlig verlustig zu machen.
Der Medicus Collegii, so scientiae
v. Actuarii Stelle vertritt,
soll jährl. vor s. Mühe+, über Vrigen + in protocollis v. registrirten
alleinen regulirte fl 50. haben.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

9

(L. S.)

Maria Elisabeth, Freyfrau
von Handel gebohrne
Saar von Weissenstein.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

228

Charte blanche zum Mandato cum libera generali vor den Hofrath und Raths-Verwandten Senckenberg.

+/k

Charte blanche ~~zur Vollmacht~~ zum mandato cum libera generali vor den (+) Hofrath und Raths-Verwandten Senckenberg

zur Abholung meines im Römer ~~hinterlegten Testaments~~ 1735. den 15ten octobr. hinterlegten Testaments.

Heretici ~~[illegible]~~ fias, ut
bonus sis oportet,
energes et epidemico
caecitate; separare
à coetu.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

13

Neue Gesetze v. Nachträge
können sie ogne, dato
noch einen allzeit
noch machen, durchlaufen.

Selbst senatus mehr [illegible] auf d.
Rechnung als 100000 fl
verzinsen wollen
forte Reformatis fau-
ent aliquid ulterius
[illegible]
si velim, sine dubio
Judaei. Sed hos
excesse malle qua
Judaeos, licet [illegible]
qua homines. Dece-
ptores vero [illegible] volo
excesse meis vel cir-
cumcisos vel non
circumcisos.

Rogat frater ob bey d. Nachtrag
[illegible] et [illegible] [illegible]
[illegible] religion [illegible]
[illegible] expressis verbis,
[illegible]
[illegible]

admitti possent Papicolae
si excellentes [illegible]
[illegible] Judaei, sed non
de jure ullo, et solum
modo permissive et con-
cessive, libero Collegii
arbitrio vel [illegible]
vel [illegible] si opus.

Frater

Er [illegible] den Dr [illegible] daß
[illegible] bey [illegible]
[illegible] gemacht
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

ob [illegible] v. [illegible]
[illegible]
Collegium medicum Sen-
ckenbergianum?

Rogat [illegible] obligiren
dem Senatus [illegible]
[illegible] intendiert
[illegible]!
[illegible] 3
[illegible] olim
exeunt [illegible] der
[illegible]
[illegible] de
ceteris.

Fratr. [illegible] 3 [illegible]
[illegible] gemacht
[illegible]
Curatores.

Nomen Instituti an esse
debeat:
Administratio Senckenbergiana [illegible] petica?

An Lutherana familia
substituenda si extingua-
tur Senckenbergiana?
Sed

15

V.
Legat Institutio mea [illegible]
[illegible] [illegible]

Ob frater [illegible]
alles richtig allegirt
ex §§ 4.
ob allem richtig begeg-
net ist u. alles
exhaurirt ist.

16

D Schuldverhaftung ob
accordirte Arbeit
accordirte mit d.
Taxation.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bescheidenheit
Betrachtung
Beständigkeit
Concordia
Demuth
Gedächtniß
Großmuth
Gunst
Güte
Hülffe
Lares
Leben
Liberalitas
Mildigkeit
Minerva
Noth
Providentia
Salus
Sicherheit
Treu
Tugendt
Wachsamkeit

Gesundheit
Vita
Aesculapius.
Manifestantia
Christus. mit
offenen Armen
cum dicto
unter Matth. XI,
vel alio.
ut Xenophon
ad spiritum sanctum.
sic Hispanus
in Deum
ad salvatorem
vel
servatorem.
Mundi.
über den Geist
Salvator Patrie
Salvator mundi
Nobis Patrie [illegible]
[illegible]
[illegible]
Matth. XI 28
Salvator mundi salva
[illegible]
[illegible]

vid. sanctum
aliique libri ubi victoriae
imagines depictae.

über d. thür Josephus raro
ob dieser Stoten salvatoris
expensis brachiis in ander
Küche
Sepigraphe
salvator mundi salva nos
Matth. XI, 28.

Ausgeschnitten genannt
zum Heiland der Welt

dem Heiland
~~Jesu~~ der Welt
Jesu Christo zu
Ehren

ad salvatorem
sub titulo salvatoris mundi.
nomine
dictum ad salvatorem mundi
salvatori mundi sacrum
dicatum
Mundi salvatori inscriptum
Nosmundi salvatoris mundi

ad salvatorem
mundi
in honorem
salvatoris

Mundi servatori Jesu Christo dedicatum
salvatori
Christo Jesu servatori mundi sacrum
Christo servatori salvatori sacrum

Medici ingenia explorent filiolorum
suorum, solle diese stiffung [illegible] als
[illegible] der ihre Kinder an sich
si invita studiis dantur Minervae,
lusere operam, nil in tuto fit
quod contra naturam fit. requisita
Hippocratis in futuro medico
notent, lieber 3 ihrige
Künste v. handwerker pro
capite lernen lassen, [illegible]
[illegible] Ehre [illegible]. Nam
dantur in qualibet arte
heroes.

ordinariis, oder allenfalls son-
stigen Doctoribus Medicis, wel-
chen der Senior familiae am
tüchtigsten befinden wird.

W. Dan-
cur.

(7.) Der Senior familiae ist an-
gewiesen, ja von 5. Jahren zu
5. Jahren dem Löbl. Sanitaets-
Amt, die Anzeige 4. Wochen
nach Neujahr, bey Strafe
100. ~~Rthlr~~ zu thun, wie es
mit der Stiftung bewandt,
und des Stifters Willen befol-
gert seye, welches Endes dann
auch der Stiftungsbrief bey
der Sanitaet deponirt, und
selbe darüber zu halten ge-
beten wird.

+ jedes-
mahli-
ger

(8.) Löbl. Magistrat wäre zu
bitten, diese Stiftung, als
zum besten des Publici
gerichtet, zu confirmiren.

Copia dni fratris senatoris d. 9 11 Xbr
1754

d. 4. 5. oct. 1754.
Tft.

Punctation

(1.) das Haus in der Hasengassen, zur Zusammenkunft der Medicinischen Facultaet in Franckfurt.

(2.) die Bibliothec.

(3.) ein Capital ad ... Sr. Wohlgeb. zum Fundo der Bibliothec, das übrige aber theils zur Unterhaltung des Hauses theils zu einem Medicinischen Stipendio destinirt sein solle.

(4.) die älteste von der Senckenbergischen Familie, ~~welcher in loco gegenwärtig~~, solle die + aufsicht über alles haben, dergestalt, daß Ihm alljährlich, 8. tage nach dem Neuen Jahre, Relation über alles erstattet, und die Rechnungen von Ihm eingesehen werden sollen.

+ oder

(5.) Wäre der Senior nicht in loco Franckfurt gegenwärtig, solle solches von Ihm demjenigen aus der Familie so gegenwärtig, und wann sich niemand da befände, einem desselben bevollmächtigten übertragen werden.

(6.) die Unteraufsicht aber, Führung der Rechnung, und direction des gantzen Wesens, + versichet derjenige von denen Physicis

+ wie auch den Vorschlag zu Vergebung des Stipendii an den Seniorem,

Brouillon eines Testaments des Senc. Stifters
nebst Bemerkungen seines zu errichtetn Instituts
No 16

134.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

28

~~Sr. Herrn~~

~~Herrn Hochrath und Stadt~~
~~Physico Dr. Senckenberg.~~

Brouillon eines Testaments ad usus medicos von Frl. Stiftern von 1760.

Chez Luy

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In Erwägung der Hinfällig-
keit und offtmahlen schneller
Endigung dieses elenden
zeitlichen Lebens, habe ich
Endes unterzeichneter Johann
Christian Senckenberg mich
entschlossen, über die von Gott
mir verliehene und bey
meinem Tode etwa übrig
bleibende Habseligkeit, mit
der Hülfe Gottes, und nicht
ohne Rath meiner Herrn Brüdern,
dergestalt zu disponiren, daß
solche zum besten meines Vat-
terlandes, welchem zu Nutzen
nach meinem geringen Vermögen
leben und sterben will, dienen
möge.

Ich setze und ordne demnach
zu meinen wahren und einigen
Erben sämtliche hiesige
Herrn Medicos Protestantischer
Religion, also und dergestalt,
daß das Collegium der Herrn
Physicorum, welches von Alters
her nach hiesiger Verfassung
den engern Ausschuß des geehrten
Corporis medici formiert,
und demselben als Mitglied

des Löbl.ᵒʳ Officii sanitatis
vorgesetzt ist, das Directo-
rium der Administration
meiner Verlassenschafft haben,
und nach Gutfinden sich
aus denen übrigen Herrn
Medicis solche Personen
zur Mitpflege auswählen
möge, welche hiezu brauchbar,
gemeinnütziger Absichten seyen,
und diese Arbeit gern
übernehmen.

Es bestehet aber meine
Verlassenschafft im Haus, Bi-
bliotheque, Mineralien-
Cabinet, supellectile bo-
tanica, p. Capitalien,
Baarschafften, und allen
denen, was meine Hand-
bücher, und außer diesen
von meiner Hand geschriebene,
besiegelte, und mit
meinem Namen unterschrie-
bene Nachrichten geben
werden, wovon meinen Herrn
Collegis ex Physicatu bey
meinem Leben die nöthige
Wissenschafft ertheilen, und
Sie zur Mitverwaltung
erbitten will, welche ebenmässig
bey

Gnädig gnädig gnädig
Herr Bürgermeister, Herr Schultheiß
Hochgeehrte Herren Bürgermeister und
Rath dieser Stadt,

von mir selbst verfasser, eigenhändig geschrieben –
unterschrieben – und besiegelter Aufsatz meines
letzten und liebsten Willens enthalte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

der mein Führer u. mein
Erretter gewesen in allen,
oft mißlich Umstand
meines Lebens, und dem
ich, weil ich seine Treue
lebendig erfahren habe,
wahrhafftig treuen gelernet,
und gewiß weiß, über
alle zeitliche Gewißheit,
daß er, wie er in meinem
Leben gethan, es auch
in meinem Tode mit
mir gut machen wird.
Einen bessern Herrn finden
Sie nicht, u. ohne Ihn zu
leben, ist Thorheit, Sünde
u. Hölle. Qui capit
hoc, sapit, et vivit
in aeternum!
Unsere Anverwandte ehren
mir, so sie der Allmeß
weiß, will zu gute
Andenckel hiemit empfohlen
haben, auch so etwan
einer Studium Medicae
Chirurgicae, u. pharma-
ceuticae ergriffen
wollte, ihme mit
gutem Rath, auch
einiger Geldhülffe

B—

liebreich an Gnade zu
gehen.
Dieses habe in Eil
~~entworffen~~ und
Eigenhändig unterschrieben
auch besiegelt, am
dreyßigsten Septembris,
Anni eintausend
siebenhundert fünff-
zig, Abends zwischen
neun und zehen
Uhr.

Johann Christian
Senckenberg Med. Dr.
mann pp.
Sthn.

Addenda

Sachse derer Medicorum
sollen eigentlich gedachtet
die Administration
des gerichtl. Vermögens,
der Bibliotheque p. haben,
v. so deren einer mit
Tode abgehet, die übrige
fünfe einen neuen Col-
legam wählen, und
in dieser Wahl sonderl.
darauff sehen, daß sie
einen rechtschaffenen und
redlichen Mann auslesen
der gegen Gott v. d. Nächsten
sein Wort hält, und denen
auff die Medicinal ord-
nung geleistete eidlichen
Pflichten sich gemäß
verhält; wie ich denn
weilen Herr Dr. Müller
dieses requisitum abgeht,
da er sich in pharmaceu-
tica v. andere dinge
contra datam fidem
melicht, ihr immer retinere
meiner Habseligkeit die
exclusivam gebe.
Damit aber diese 6 Herren
ihre Mühe o. umsonst
thun, soll deren jeder
ex meorum reditu,
jährlich fünfzig reichs-
thaler percipiren.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Namen Gottes
Amen!

Gleichwie bey uns Menschen
nichts gewisser als der
Tod, nichts ungewisser
aber als die Stunde
desselben ist; und es sich
etwan nach Gottes allein
gutem Willen fügen
möchte, daß ich ohne
förmliches Testament
zu machen, welches mir
jedoch fest vorgesetzet,
abscheidete: Soll dieser
mein eigenhändiger v.
von mir selbst besie-
gelter Aufsatz eben
diese Gültigkeit haben,
und wird verhoffentlich
von denen Meinigen nicht
impugniret werden,
weil er das Beste des
Vatterlandes in medicis
v. das Wohl derer Armen
zum Endzweck hat, Gott
vor jene auch dergestalt
gesorget hat, daß wo sie
wollen, es ihnen an Zeitl.
A-

Nothwendigkeit nicht
fehlen wird.

1. Besteht mein Vermögen
in Capitalien welche
in meinem Capitalbuch
specificirt sind, und
daß die Documente in
einer besondern Cha-
toulle verwahrt sind;
In Baarschafft, so da
anzutreffen in dem eisernen
Schrank u. Commode in d.
untersten Stuhl, sodann
in der 2 stiegen hoch
hinten aus gelegenen Stuhl,
v. darinnen in denen Schrän-
ken Commode v. eisernen
Küste, v. Coffre in welcher letztern
alles mein Eigenthum
der Magd Femmerin Lohn,
so apart darinnen liegt
ausgenommen, wie auch
in obgedt. Chatoulle
der Magd Eva Neuß in
Wechsel auff die Juden-
Gesellschafft Pfirndberg, v.
ihr Testament von 1750
im Augusto

2. Meine Erben stellen seyn,
meine Herrn Collegen,

sämtl. Medici der
Stadt Frankf., vor sich u.
ihre Nachfolger im Amt
zu ewigen Zeiten, also
zwar, daß die revenus
halb zum Aufnehmen rei
medicae in der Stadt,
halb aber vor Gaus-
ame, so es würdig
sind, verwendet werde,
u. sollen Medici die Ad-
ministration darüber
allein haben, u. sich unter
einander berechnen.
Mein Wohnhauß u. d.
Gesangeßt mag zu Ihrem
Dienstes bleibe u. zu
Zusammenkunft dienen
auch die Bibliothèque,
welche jährl. mit nützl.
Büchern vermehrt werden
kann, ex omni facultate,
potissimum vero medica.
3 folgen die Legatarii.
Mein älterer Gl. Bruder
Reichshofrath soll f.
einreisend nach dem
Wechselcours haben
u. eben solchen der
jüngere, Rathsherr z.

Ihren Schrift, der in Anderen Rl.
Meine Magd Elisab. Pommerin
Reichsthaler Fünfhundert
nach d. Wechselcours.
Die Köchin Gräfin Reichs-
thaler Vierhundert eben also.
Die Magd Rüssin ein-
hundert thaler, ebenfalls.
Und wäre mein Wille,
daß Erste v. 2te in
meinem Wohnhauß bliebe
so sie o. Heurathete,
um meinem Herrn Collegio
wie mir, um eben d.
lohn v. Kost, dienste
zu thun.
Reliqua ipsi pro sua sapi-
entia curabunt, in
quibus nec modus prorsus nec
limites.
Wie nun meine Absichten
redlich sind, werde sie ver-
hoffentl. auch redlich han-
deln v. jeden Rl., daß
ein Entstehungsfall
Gott seinen Segen wegnehme
v. ihr Glück einem
andern geben wird.
Gleichwie ich aber von
Ihnen ein anderes hoffe,
so recommendire Ihnen
aus treuem Gemüthe
sich an Gott zu halten
Der

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Project zum
Vermächtniß an die
Medicos allhier in Erfurth.

de 1755.

No 34.

[illegible]

188.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1755. April

37

Ich Endes unterzeichneter
Johann Christian Senckenberg,
Medicinae Doctor, Hochfürstl.
Hessen Cassel. Hofrath und
Leibmedicus, wie auch Physicus
ordinarius allhier, fuge
hiedurch allen und jeden,
~~so hieran~~ denen hierin ge-
legen, zu wissen:
Demnach ich bey mir in
reife Erwegung genommen,
daß keine Bemühung des
Menschen wohl angewendet
seye, welche nicht das ge-
meine Beste, und in dem-
selben aller u. jeder, und
hiemit auch seinen eigenen
Nutzen zum Endzweck hat,
und ich solchem nach mich e-
benfalls verbunden erachte
nach meinem von Gott mir
gnädig mitgetheilten Vermö-
gen mich dahin zu be-
arbeiten: Als habe
mich unter Göttlichem Beystand,
wie auch mit Begrath meiner nächsten
Anverwandten, entschlossen
aus aufrichtiger Liebe

und Pan[illegible]keit gegen
mein Vatterland, die
Stadt Frankfurt am Mayn,
anitzo, da mich, Gott sey
Pan[illegible], bey völliger Gesundheit
und Leibes und Gemüths-
Kräfften befinde eine
kleine Stiffung, welche
mir besondere dem studio
Medico und denen Armen
zu gut kommen solle,
zu machen, und, so Gott
hinkünftig, Leben und fernere Mittel
verleihet, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. ~~[illegible]~~
Sie soll kürtzlich in folgendem bestehen:
1) ~~[illegible]~~ übrigens ~~[illegible]~~ denen
hiesigen Herrn Medicis, meinen
allerseits hochgeehrten Herrn
Mitarbeitern in physicis
und medicis meine in der
Hasengasse gelegenes und ihm
meinen seligen Eltern ererbtes
Wohnhaus, als ein Eigen-
thum, daß Sie sich dessen
zu ihrer Zusammenkünfften,
Aufhebung einer Bibliotheque
allerley naturalium, und
wie Sie übrigens solches zum
Nutzen und Erweiterung ihrer

Wissenschaft zu Gottes Ehren
und des Nächsten Vortheil
am dienlichsten ermessen
werden, nach Belieben
bedienen mögen. Es werden auch mit demselben ei-
nige Mobilia zugleich zu-
gestellet werden, worüber
ein inventarium zu machen
ist.

2) Übergebe Ihnen auf eben
solche Bedingung zehentau-
send Gulden in Carolinen
à fl. 10. gerechnet,
baar, welche bey hiesiger
Löbl. Stadt, oder doch
in deren Gebiete angelegt,
und die halbe Abnutzung
davon zu Erhaltung des
Hauses in Bau v. Besse-
rung, Anschaffung guter
Bücher und anderer zum Medicinischen Wissenschaft noth-
wendig und nützlicher
Dinge angewendet werden
soll, die andere Hälfte
aber vor arme Kranke
von hiesigen Einwohnern
bestimme, wovon gedachte
Herrn Medici eine unter
ihnen nach gutfinden anzu-
setzendes quantum, bey denen
ohnfehlbar geschehenden Besuchungen zu-
zustellen, und den Namen des überreichenden Medici sowohl
Kranken, samt Jahr v. Tag

(+) (+) durch dero Herrn Mit Collegen

als des

|: Ob ab der Wittibey derer Medicorum etwas a part auszuwerffen :|

wie auch ~~den abgerichteten quant~~ der Zahl des abgerichteten Geldes
richtiger Berechnung halben
in einem besondern Buch
fleissig anzumerken belieben
wollen; welches denn auch
also mit der andern Hälfte
der Abnutzung gehalten werden
soll.

3) Meine Bibliothecae, wie
selbe jetzo stehet u. etwa an-
noch vermehrt werden mögte,
als wonber ein richtiger
Catalogus zu verfertigen
wäre, wobey mir
jedoch den Besitz auf
lebenslang reserviren,
gleichwie mir auch ~~bey~~
auf den Fall, wenn Gott
~~gefiele~~ gefiele mich dessen
bedürftig zu machen in
meinem N 1) gedachten
Hause ~~mir~~ ad dies vitae
eine nothdürfftige Woh-
nung, wie auch von dem
N. 2) gedachten Capital
eine Zeyhülfe reserviren, ~~wie mir denn auch eine bis~~
~~Jenen Cammern in eben erwehnten Hause zu verwah-~~
~~rung derer Hackenbergischen Documentorum communium~~
~~etc. ausbehalte.~~

4)

4) Mein Naturalien Cabinet
wie auch supellectilem
botanicam, und andere
curiosa, worüber ein
ordentliches inventarium
zu errichten wäre.

Damit aber dieses alles
desto ordentlicher ins
Werk ~~gerichtet~~ gesetzet werden
möge, so suche jederzeit
Irene meiner nächsten An-
verwandten(+), entweder in Person
oder durch gevollmächtigte
treue substitutos, aus der Familie, sich dieses
zum besten des publici ein-
gerichteten Werkes anzunehmen,
alle Vierthel Jahre,
~~sich von denen Herrn Medicis die~~
Rechnungen vorlegen zu lassen,
wie denn alljährlich, auf den ersten des Monats ~~Maji~~ Maji
solches auch von denen Herrn
Medicis u. ihnen vor dem
ältesten Herrn Stadtpedico
geschehen soll, welchem, wie
auch meinen Anverwandten
vor ihre Mühe von dem
Collegio Medico jährlich eine
Erkenntlichkeit zu machen

(+) welches dermahlen meine beyde Herren Brüder sind

mit denen Herrn Medicis das Capitalia zu disponiren, auch von diesen sich

wäre.
Und weilen bey der Hackenbergischen Familie annoch communia Documenta und anderes vorhanden, welche in No 1 gedachtem Hause zu verwahren habe, so halte mir, solang es nöthig die ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ drey Stiegen hoch gelegene Gewölbe vorn auf die gasse gehende Cammern hiemit dazu aus.

Diese freywillige Donationem inter vivos habe ich Endes unterschriebener eigenhändig unterschrieben, auch meinen ~~[illegible]~~ Herrn Collegien als Anverwandten gleichlautende Exemplaria dabey zugestellt, welche mit mir alles rationes Illustris senatus v. sonsten annoch anzuordnen der ferners ohnsweer beichtigen werden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hoch Edelgebohrner Hochgelahrter
Insonders Hoch und Vielgeehrtester Herr Vetter.

Ich bin durch gegenwärtige Zeilen so frey
Meinergebenstes Compl. zu machen
mit dergehorsamsten Anfrage, ob Ew:
Hoch Edelgebohrne nicht 3000 fl. liegen hätten,
und etwan inclinirten auf hiesige Kayserl.
Burg zu 5 procento solche zu schießen, ich
sehe die Sach vor sicher an, sonsten wäre
nicht so frey davon Meldung zu thun, er
will alhiesige Burg ein Freyes Gut in dem
Freygericht über die 3000 fl. als einen sichern
hypothec geben, und zwar soll dieses Gut
8 biß 10 tausend thaler im werth haben,
und=

und soll die hypothec so eingerichtet
werden daß ein Herr Verleyher damit
voll Komen vergnügt seye solte, es
ist bey dem letzteren Convent durch Ver-
willigung der beyden Herrn Bau Meistern
als daß Herrn von Groschlach und Herrn
von Riedesel Excell. aufgemacht worden;
wolten nun Ew: Hochedelgebohrne dieses
Capital schießen, so bitte höflichst mit
erster post mir davon part zu geben, damit
ich in der Burg eine Nachricht ertheilen
könte, dan man prahirt damit.
Der ich übrigens in dessen erwartung dieselbe
göttl. Gnadenschutz empfele, mich aber die
Freyheit gebrauche allstetts zu nennen.

Ew: Hochedelgebohrne

Meines Hoch und Vielgeehrten Herrn Vettern.

Dieß ergebenster
Diener

Friedberg
d. 18 Febr 1755.

Joh: Frieder: Trapp.

Aa. d. ♀. 19 febr. 1755.
N. 24/7

41

Monsieur
Monsieur Senckenberg
Conseillier de S: A: Sine Monseigneur
le Landgrave de Hesse Cassel, Docteur
et Medicine ordinaire de la Ville
Imperiale de et

a

Francq.

Franckfourt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

abgeschrieben. 4 20
Febr
1755

quia pro Collegio Me-
dicorum et pauperibus
destino meam paratam
pecuniam
tentaturus brevi quod
fieri queat per Dona-
tionem inter vivos
mortis causa.
ceterorum reservaturus
reservanda me vivo.

Kund und zu wissen
wem hieran gelegen,
daß ich, unterzeichneter Johann Christian
Senckenberg, nach reifer
in der Furcht Gottes gepflo-
gener Überlegung mich
entschlossen, alle meine
zeitliche Habe, welche
mir allhier in meinem
Vatterland ehrendefurth
durch göttliches Segen zu ge-
flossen (+), hinwiederum zu
desselben Nutzen anzuwenden,
und zwar dergestalt,
daß die eine Hälfte dessen pro
incremento rei medicae,
die andere aber vor Arme
kranke als eine Noth-
hülfe verwendet werden,
~~[illegible]~~ und über den Modum
dieser Verordnung (+) künftig
ein förmlicher Aufsatz
errichtet werden solle,
hiebey aber am besten ge-
funden den anderen Theil,
der die Armen angehet
am ersten zu reguliren:
Als habe zu dem Ende
hiemit den Anfang ~~[illegible]~~
und folgende Conditiones
setzen wollen, deren sich vielleicht in der Verwaltung ergebende nöthige
Minderung u. Mehrung

+ mit Vorbehalt meines nöthigen Lebenslängigen Unterhalts und Genusses

(+) und etwan solang mir Gott das Leben fristet, annoch ~~[illegible]~~ zufallen möchte,

Zu förderung des Medicinalwesens

(+) oder Donationis inter vivos

so allein den wahren Nutzen
des publici und derer
Armen Kranckhen zum
Ziel hat, ich mir
hiemit reserviren und
will, daß alles hierzu
gehörige von meiner Hand
eben wie diese Disposi-
tion gültig seyn ~~[illegible]~~.

Und zwar ~~[illegible]~~ be-
stehet das vor jetzo aus-
gerichtete Capital
in folgendem:

1) einem Capital von Zehentausend Gulden, welches
laut Verbrieffung auf der Gossen Darmstattischen
Herrschafft Epstein haffet

fl 10000.

2) einem anderen von dreyteu-
send, neunhundert
Gulden, als in Rest Kauf-
schilling auf Bedermeisters
Bosthorns Hauß in der Kom-
blumengasse allhier
stehend . . . . . 3900.

3) ferner baar in alter
Müntz, so annoch anzu-
legen, und zwar wie
nach u. nach sämtliches
anzulegen seyn wird, in
hiesiger Stadt oder derer gebiethe 1100.

fl 15000.

Zusammen fünf Zehentausend
Gulden; davon das einge-
hende interesse (+) ~~[illegible]~~ Armen
Kranckhen zu verwenden,
das Capital aber zu diesem
Endzweck in perpetuum
dienen soll.

(+) Von unten bemerckten
dato an vor

Ich verstehe hier Arme

Kranke von allerley Stand v.
Religion in hiesiger Stadt,
welche denen Medicis bey dem Versuchen
verkommen, und einer Beyhülfe
würdig sind, sie mögen gleich
solche begehren oder aus Scham-
haffigkeit (+) wie offtenmahl
redlichen v. wahrgeehrten Personen
die gerne arbeiteten, wenn sie
nicht durch Krankheiten verhin-
dert würden, widerfahrt,
und zwar soll dieses nur
als eine Nothhülfe wahren,
solang die Krankheit
andauert, alsdenn aber
selbige ihrer eigenen Nahrung
von ihrer Hände Arbeit
wieder überlassen werden,
welche (+) jederzeit genugsam
zureichend ist sie, ~~wenn sie~~
~~wollen~~ bey Nahrung v.
Kleidern vergnügt v. ~~[illegible]~~ glückselig zu
machen.

Es soll aber in der Aus-
theilung nach der + mehrern oder
weniger Bedürfniß, ~~die~~
welcher (o) Ermessen derer
Administrateur anheimgegeben
wird, die Gabe grösser oder
kleiner eingerichtet ~~werden~~, und
nie ~~aber~~ auf einmahl über
vier Gulden erhöhet werden,
wobey der Namen, Geschlecht,
Alter v. Krankheit (+) der leidenden
Person, sammt der abgerichteten
Gabe (+), mit Weinigem in das
Ausgabe Buch zu notiren wäre,

(+) nicht verlangen,

(+) wenn sie die allen Menschen nöthigen ~~[illegible]~~ wahre Frömmigkeit zum Grunde ~~[illegible]~~ legen wollen, [illegible]

+ Würdigkeit und nach

(o) sorgfältige Beurtheilung dem Weisen und redlichen

(+) auch wohl erfolgen der Tod

(+) und dem Namen des Herrn Überbringers

[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
1) [illegible]
2) [illegible]
3) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

auch sich ~~dieses~~ gefallen
zu lassen, damit aller Verdacht und
Vorwurff von Ihnen abgewendet
werde, sich alljährlich
einmahl im Monat Ja-
nuario mit dem ältesten
Herrn Syndico und ~~jedes~~
dem Herrn Seniore des Bür-
gerlichen Ausschusses dem
Herrn Ein und fünfziger
zu berechnen u. über dieses
sowohl als auch ebenmässig über das gantze
quantum sub medicos
usus zu destinirn Vorhabe,
~~[illegible]~~ Rede u. Antwort
zu geben, auch sämtliche
Bücher von Ihnen inspiciren
zu lassen.

Gleichwie nun dieses
Verhaben die Liebe Gottes und
des Nächsten zum Ursprung hat,
so wolle der Herr aller Herren
es mit ~~allen~~ seiner Gnade u.
Segen begünstigen, auch deren
so hierin treulich arbeiten
helffen, reicher Belohner seyn in
Zeit u. Ewigkeit.

Hamburg d. 1. Januarii
1757.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main